

Information zu GoogleFonts-Abmahnungen

Liebe Mandanten und Mandantinnen,
Kooperationspartner*innen und Interessierte,

derzeit erreichen mich viele Anfragen von Webseiten-Betreibern, welche eine "Abmahnung" eines Rechtsanwalt Kilian Lenard oder eine entrüstete E-Mail einer Privatperson mit unbekanntem Aufenthaltsort erhalten haben.

Doch egal, ob Frau S. Schober oder L. Bachert, Rechtsanwalt Kilian Lenard und dessen Mandant M. Ismail, - alle sind tief erschüttert über die Verwendung von GoogleFonts auf einer Website, was diese aber dann doch nicht davon abhält, massenweise dieser Websites zu besuchen (wenn sie es denn überhaupt selbst machen), sich dort angeblich und zu Beweissicherungszwecken zu tummeln und dann Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

1. Was sind GoogleFonts überhaupt und warum ist die Verwendung kritisch?

GoogleFonts ist eine Schriftenbibliothek von Google, mithilfe derer Schriften in die Website eingebunden werden können.

Die Verwendung ist zum einen deshalb kritisch, weil die Einbindung oftmals ohne Einwilligung erfolgt und hierdurch dann Daten des Website-Besuchers an Google und damit auch in die USA übermittelt werden.

Kleiner Hinweis: Sofern Sie das CMS-System WordPress verwenden, stellt Ihnen WordPress die Fonts „leider“ als „Service“ zur Verfügung, was viele nicht wissen. Da das wohl auch relativ gut versteckt ist, finden viele das nicht auf Anhieb. Fragen Sie hierzu mal bei Ihrem Webdesigner oder IT-Beauftragten nach.

2. Was ist nun zu tun?

Ich rate bewährterweise zu folgenden Schritten:

a) Keine Kurzschlusshandlung begehen! Aber auch nicht ignorieren!

Ruhig bleiben.

Überprüfen Sie den Vorwurf auf Ihrer Website. Es ist leider bekannt, dass bspw. WordPress GoogleFonts automatisiert als "Service" mit ausspielen, d.h. hier müssen Sie meist tätig werden. Im Übrigen gibt es im Internet zahlreiche Tools, die Sie einsetzen können, um zu prüfen, ob GoogleFonts bei Ihnen aktiviert sind, bspw. <https://www.ccm19.de/google-fonts-checker/> oder <https://sicher3.de/google-fonts-checker/>.

Wenn Sie solche Fonts eingebunden haben, dann gibt es folgende Möglichkeiten:

Wir empfehlen, Google Webfonts entweder

- zu deaktivieren mithilfe eines Plugins. Hierfür stehen bspw. Autooptimize, perfmatters, Disable and Remove GoogleFonts, Clearfy Cache bereit. oder
- die Schriftart herunterladen, mit FTP auf den Server spielen, das CSS zu ändern und dann zu verwenden, so dass keine weitere Verbindung zu Google mehr aufgebaut wird (unter diesem Link finden Sie eine Beschreibung <https://www.webdesign-journal.de/google-webfonts-einbindung-dsgvo/>)

Da die Fonts nach einem Wordpress-Update (sofern Sie Wordpress benutzen) theoretisch oft wieder eingebunden werden, weil der Code überschrieben werden kann, rate ich dazu, die Fonts zu deaktivieren.

Möglichkeiten:

Deaktivierungsplugin nehmen

Lokale Einbindung und Kappung im CSS

Empfehlung:
Deaktivierungsplugin

Bitte beachten Sie, dass diese Problematik nicht nur GoogleFonts betrifft, sondern auch diverse andere Schriftenbibliotheken, bspw. Font Awesome. Bitte daher in dem Zuge auch gleich diese entfernen.

b) Nach Entfernung der Fonts: auf keinen Fall zahlen!

In den vorliegenden bekannten Fällen liegen vielfache Kriterien für einen Rechtsmissbrauch vor.

Auch ist m.E. bspw. in vielen Fällen nicht erkennbar, dass überhaupt ein Persönlichkeitsrechtsverstoß erkennbar ist, bspw. weil eine Software für die Ermittlung der Webseiten verwendet wurde.

Hinzukommend wurde bereits mehrfach in der Rechtsprechung entschieden, dass bei einem provozierten Verstoß wie hier, ein Mitverschulden beim Abmahner liegt, wodurch Schadenersatzansprüche reduziert sind bzw. mangels Schaden gar nicht bestehen.

Aus meiner Sicht sind aber oftmals noch einige mehr Gründe vorhanden, die einem wirksamen Anspruch aus meiner Sicht entgegenstehen.

3. War es das dann?

Das kann ich Ihnen leider nicht sagen. Die erste Abmahnung, die mir auf den Tisch kam, war vom Juli 2022. Auf das Antwortschreiben an die Gegenseite haben wir bis heute keine Antwort erhalten.

4. Selbst antworten, Stillhalten oder zur/zum Anwältin/Anwalt gehen?

Das entscheiden Sie!

Da der Anspruch nicht besteht und aufgrund der zwischenzeitlich vielen, vielen Informationen im Internet ist nicht zu befürchten, dass bei einem Stillhalten vorerst etwas passiert.

Hinsichtlich einer eigenen Antwort rate ich zur Vorsicht.

Sofern Sie sich jedoch aktiv wehren möchten oder sofern Sie die Sache einfach für Ihre eigene Seelenruhe abgeben wollen, können Sie mich gerne beauftragen – und ich kümmere mich um die Gegenseite. In diesen Sachen wird meine Kanzlei außergerichtlich für eine pauschale Vergütung i.H.v. 100,00 Euro zzgl. USt. = 119,00 Euro brutto tätig.

Achtung: Sie sollten spätestens dann zur/zum Anwältin/Anwalt, wenn Sie ein gerichtliches Schreiben erhalten (Hinweis: bislang ist der Kanzlei ein gerichtliche Verfolgung seitens der Gegenseite aber nicht bekannt).

5. Update:

Es kursieren Nachrichten im Internet, wonach gegen Herrn Ismail bzw. dessen Anwalt bereits einstweilige Verfügungen und Strafanträge gestellt wurden. Das Vorgehen ist rechtlich absolut nachvollziehbar und zulässig.

Ferner gibt es wohl bereits die ersten negativen Feststellungsklagen gegen den Anwalt und Herrn Ismail. Diese sind von Empfängern solcher Abmahnungen eingereicht mit dem Ziel, dass ein Gericht feststellt, dass die Abmahnungen unwirksam sind. Gern halten wir Sie hierzu auf dem laufenden.

Allerdings rate ich derzeit aus folgenden Gründen von einem gerichtlichen Vorgehen ab: Das Liquiditätsrisiko solcher Verfahren liegt komplett bei Ihnen. Es ist m.E. mehr als unwahrscheinlich, dass der Gegner diese Kosten alle bezahlen kann (dies ist ja auch eines der Argumente, die wir hier vorbringen).